

spielsuchthilfe.at

prävention beratung therapie betreuung für glücksspielabhängige und angehörige
helpline: (1) 544 13 57, email: therapie@spielsuchthilfe.at, fax: (1) 544 61 92



An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

An das Bundesministerium für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 4.12.08

Betreff: Glücksspielgesetz-Novelle 2008
BMF-010000/0053-VII/A/2008

Stellungnahme des gemeinnützigen Vereins "Spielsuchthilfe" zur Novelle des Glücksspielgesetzes 2008

Wir sehen die positive Entwicklung in der Novelle zum Glücksspielgesetz in der Ausdehnung des Spielerschutzes nun auch für den Bereich der Glücksspielautomaten außerhalb der Casinos und der Video-Lotterie Terminals. Es besteht erstmals ein Ansatz zur effektiven Kontrolle des Alterslimits und weiters die Möglichkeit das Spielverhalten zu registrieren und bei exzessivem Spielverhalten dieses einzuschränken. In unserer 26-jährigen Tätigkeit als Beratungs- und Therapieeinrichtung für Glücksspielabhängige in Wien konnten wir an Hand unserer Forschungsstatistiken über die Jahre 1999 bis 2007 konstant beobachten, dass rund 40% der Glücksspielabhängigen vor dem 18. Lebensjahr mit dem Spielen begonnen hatte, wo dies doch eigentlich nicht möglich sein sollte. Wir haben bereits mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen, und freuen uns daher, dass der Jugendschutz proaktiver beachtet werden soll.

Die relativ lange Übergangszeit, in der die bisher bestehenden Glücksspielautomaten außerhalb der Casinos ohne Spielerschutzmaßnahmen operieren, erscheint uns jedoch problematisch. Für diese Automaten sollte zumindest eine effektive Kontrolle des Alterslimits vorgeschrieben werden (wie etwa bei Zigarettenautomaten vorhanden).

Ein Bereich, der ebenfalls zu problematischen Spielverhalten führen kann, ist das Wetten. Es sollte überlegt werden, ob für diesen Bereich zumindest Auflagen des Spielerschutzes in das Gesetz aufgenommen werden können.

Ferner wollen wir anregen, die im Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen zum Spielerschutz zu evaluieren. Dies könnte durch Studien zur Prävalenz der Glücksspielabhängigkeit während der Übergangszeit für Glücksspielautomaten und

einige Jahre später erfolgen. Die finanziellen Mittel zur Evaluierung könnten im Gesetz vorgegeben werden.

Es ist aber anzunehmen, dass alle diese verbesserten Maßnahmen des Spielerschutzes die Entwicklung der Spielsucht trotzdem nicht bei allen Personen verhindern werden. Daher werden auch in Zukunft Spielsuchthilfeeinrichtungen (Beratungs- und Therapieeinrichtungen) erforderlich sein. Es liegt leider in der Natur dieser Sucht, dass Betroffene meistens erst dann Hilfe aufsuchen, wenn sie finanziell am Ende sind, und in manchen Fällen ist auch der Versicherungsschutz verloren gegangen.

Eine effiziente Spielsuchtbehandlung erfordert die Zusammenarbeit eines multiprofessionellen Teams, das sowohl medizinische und psychotherapeutische Behandlung als auch ein Miteinbeziehen und Betreuung der Angehörigen und Hilfe bei der Schuldenregulierung, bzw. Sozialberatung anbietet. Somit kann die Versorgung nicht allein durch niedergelassene PsychiaterInnen oder PsychotherapeutInnen sichergestellt werden, da diese in der Regel mit der Problematik zu wenig vertraut sind oder ein eigener finanzieller Beitrag anfällt. Es sind daher zur Beratung und Behandlung bei dieser Problematik niederschwellige, spezialisierte und multiprofessionelle Einrichtungen notwendig, die unentgeltliche Hilfe anbieten.

Daher wollen wir für die Novelle des Gesetzes anregen, dass ein Anteil der jährlichen glücksspielbezogenen Umsatzerlöse (wie in anderen Ländern bereits gesetzlich verankert) zweckgebunden für den Spielerschutz- und Spielsuchthilfeeinrichtungen (ambulante Beratung und Behandlung Spielsüchtiger und deren Angehörigen) zur Verfügung gestellt wird. Weiters könnten durch diese Abgabe Präventionsmaßnahmen und die Forschung auf dem Gebiet der Glücksspielabhängigkeit (insbesondere die Evaluierung der Verbesserung der Spielerschutzmaßnahmen des Gesetzes durch Prävalenzstudien zur Spielsucht) gefördert werden. Dieser Anteil sollte so bemessen sein, dass damit die Kosten von bestehenden bzw. neuen Einrichtungen für alle Bundesländer nach Maßgabe der Frequenz gedeckt werden und die Forschung sowie Informationskampagnen zur Spielsucht ausreichend dotiert sind. (Nebenbemerkung: Für die Sportförderung ist in der bisherigen Fassung des Glücksspielgesetzes ein Anteil der Erlöse aus den Lotterien von 3 % verankert.)

Hochachtungsvoll

Vereinsvorstand

Dr. Peter Berger
Präsident

ärztlicher Leiter der Spielsuchthilfe

Dr. Izabela Horodecki
Vize-Präsidentin
Fachleitung